

# Organisationsstatut

für das

kommunale Armenwesen der Stadt Riga,

bestätigt von der Stadtverordnetenversammlung

am 15. Dezember 1886

50/25



Organisationsstatut

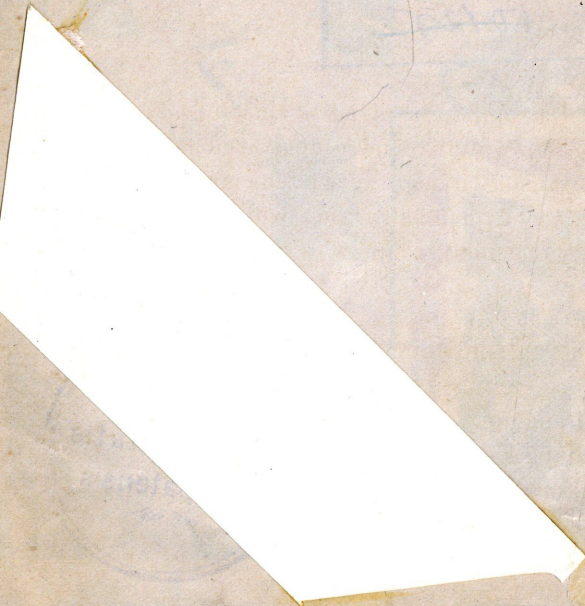
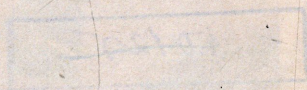
im Jahr

Gedruckt auf Verfügen des Stadthaupts

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Hederplatz Nr. 2)

besteht von der Stadtverordnetenversammlung

am 15. Dezember 1888



# Organisationsstatut

für das

## kommunale Armenwesen der Stadt Riga

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1.

Die kommunale Armenpflege Rigas erstreckt sich auf das Stadtgebiet. Solchen Hilfbedürftigen, zu deren Versorgung gewisse Personen, Korporationen oder Institutionen gesetzlich verpflichtet sind, gewährt sie die erforderliche Unterstützung für Rechnung der Verpflichteten. Als Regel gilt, dass eine Armenunterstützung nur solchen Personen bewilligt wird, welche seit wenigstens zwei Jahren in Riga wohnhaft sind.

#### § 2.

Die Organe der kommunalen Armenpflege sind:

1. das Armenamt;
2. die kollegial organisirten oder aus einzelnen Personen bestehenden Verwaltungen der dem Armenamt untergeordneten Anstalten und Verwaltungszweige;
3. die der offenen Armenpflege sich widmenden Armenpfleger und Armenpflegerinnen.

#### § 3.

Die dem Armenamt untergeordneten Verwaltungsorgane sind zur Zeit:

1. die Verwaltung der offenen Armenpflege;
2. die Verwaltung des Georgenhospitals;
3. die Verwaltung des Nikolaiarmenhauses;



*Est. A*

22423

4. die Verwaltung des russischen Armenhauses;
5. die Verwaltung des Waisenhauses;
6. die Verwaltung des 1. Kinderasyls;
7. die Verwaltung des 2. Kinderasyls;
8. die Verwaltung des Armenasyls;
9. die Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses;
10. die Verwaltung der Irrenverpflegung;
11. die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses;
12. der Direktor der Hausarmenkrankenpflege;
13. der Direktor des provisorischen Siechenhauses.

### **Bestand der einzelnen Organe der Armenpflege**

#### **§ 4.**

Das Armenamt besteht aus einem Stadtrath als Präses, dessen Stellvertreter, fünf von der Stadtverordnetenversammlung erwählten Beisitzern und denjenigen Personen, welche die Stadtverordnetenversammlung auf Antrag des Armenamts zu Vorsitzenden der kollegial organisirten Verwaltungen oder zu Direktoren, die einen Geschäftszweig allein verwalten, erwählt und die damit zugleich als vollberechtigte Mitglieder in das Armenamt eintreten. Unter den von der Stadtverordnetenversammlung unmittelbar zu erwählenden fünf Beisitzern müssen sich mindestens ein Geistlicher und ein Arzt befinden.

#### **§ 5.**

Beim Armenamt sind angestellt ein Sekretär, ein Archivar oder Notär und die erforderliche Zahl von Kanzlisten und Amtsboten. Nach näherer Bestimmung des Armenamts haben die Kanzleibeamten die Kanzlei- und Archivgeschäfte, die Amtsboten die Botendienste auch für die dem Armenamt untergeordneten Verwaltungen zu besorgen.

#### **§ 6.**

Die Verwaltung der offenen Armenpflege besteht aus sieben Personen, nämlich dem Präses des Armenamts als Vorsitzendem, fünf Beisitzern und einem besoldeten Beamten, dem Armeninspektor.

## § 7.

Die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses besteht nach dessen am 11. Dezember 1867 vom Minister des Innern bestätigten Statuten aus vier von der Stadtverwaltung (früher dem Armendirektorium) und drei von der literärisch-praktischen Bürgerverbindung zu erwählenden Gliedern, die den Vorsitzenden aus ihrer Mitte ernennen. Ein Glied der Verwaltung muss zugleich Mitglied des Armenamts sein und wird eventuell (§ 9) von der Stadtverordnetenversammlung hierzu bestimmt.

## § 8.

Alle übrigen dem Armenamt unterstellten, kollegial organisirten Verwaltungen bestehen aus je drei Personen, einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende der Verwaltung des russischen Armenhauses muss ein Geistlicher griechisch-orthodoxer Konfession sein.

## § 9.

Die Vorsitzenden und die Beisitzer der kollegial organisirten Verwaltungen und die einen Geschäftszweig allein verwaltenden Direktore werden, soweit sie nicht vom Armenamt aus seiner Mitte delegirt werden, auf Antrag des Armenamts von der Stadtverordnetenversammlung erwählt. Ausgenommen hiervon sind gemäss § 7 drei Glieder der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses, welche die literärisch-praktische Bürgerverbindung delegirt, und der Vorsitzende der genannten Verwaltung, den letztere aus ihrer Mitte wählt.

### Kompetenzen des Armenamts

## § 10.

Das Armenamt hat die kommunale Armenpflege mit Hilfe der ihm untergeordneten Verwaltungen auszuüben und ihre Thätigkeit zu leiten und zu beaufsichtigen. Seine ordentlichen Sitzungen finden wenigstens zweimal monatlich an bestimmten von ihm festzusetzenden Tagen statt.

## § 11.

Das Armenamt hat in allen die kommunale Armenpflege betreffenden Angelegenheiten, welche einen Beschluss des Stadtamts oder der Stadtverordnetenversammlung erheischen, die Beschlussfassung vorzubereiten, Gutachten zu erstatten, Anträge und Vorlagen auszuarbeiten.

## § 12.

Das Armenamt hat die Geschäftsgebiete der ihm untergeordneten Verwaltungsorgane fortlaufend im Auge zu halten, den Geschäftsgang derselben durch vom Stadtamt zu bestätigende Instruktionen zu regeln und mindestens einmal jährlich zu revidiren, alle daselbst auftauchenden Zweifel prinzipieller Natur zu erledigen, Beschwerden, die über die Verwaltungsorgane und ihre Beamten geführt werden, zu entscheiden.

## § 13.

Das Armenamt hat sein eigenes Beamten- und Dienstpersonal sowie auf Vorschlag oder nach Anhörung der Unterorgane deren Beamten zu erwählen, kann aber auch die Wahl bestimmter Beamten oder Beamtengruppen, mit Ausnahme der vom Stadtamt zu bestätigenden, den Unterorganen übertragen. Die Beamten des Armenamts selbst, der Armeninspektor, der Direktor und die dirigirenden Aerzte des allgemeinen Krankenhauses und der Direktor und der zweite Arzt der Irrenanstalt Rothenberg müssen dem Stadtamt zur Bestätigung vorgestellt werden, welches die genannten Beamten anstellt und auf Grund des von der Stadtverordnetenversammlung bestätigten Etats die Dienstverträge mit ihnen abschliesst. Die Dienstverträge mit den übrigen Beamten werden auf der gleichen Grundlage vom Armenamt geschlossen.

## § 14.

Das Armenamt hat, nachdem es von den ihm untergeordneten Verwaltungen das Material eingeholt hat, das Jahresbudget seiner Einnahmen und Ausgaben aufzumachen und dem Stadtamt einzureichen. Es hat die Budgetkontrolle zu führen, die Kassenaufträge für Einnahme und Ausgabe zu ertheilen, für die Ein-

haltung des bestätigten Budgets Sorge zu tragen und bei unvorhergesehenen Einnahmeausfällen oder Ausgabebedürfnissen erforderlichenfalls dem Stadtamt ein Ergänzungsbudget vorzulegen.

### § 15.

Das Armenamt hat im Rahmen des Budgets und innerhalb der vom Stadtamt ihm erteilten Ermächtigung vermögensrechtliche Dispositionen zu treffen und Verträge zu schliessen, auf der gleichen Grundlage und unter der technischen Beihilfe des Bauamts die Verwaltung der dem Armenamt unterstellten Gebäude zu beaufsichtigen und die erforderlichen baulichen Arbeiten anzuordnen und zu leiten oder seinen Unterorganen zu übertragen (§ 23).

### § 16.

Das Armenamt hat über seine und seiner Unterorgane gesammte Thätigkeit und über den Zustand der einzelnen Verwaltungszweige alljährlich dem Stadtamt einen Rechenschaftsbericht abzustatten. Ausserdem hat es am Schluss der ersten, zweiten und dritten Jahresquartals dem Stadtamt über die im abgelaufenen Zeitraum realisirten Einnahmen und Ausgaben summarisch zu berichten.

### § 17.

Das Armenamt hat die von der Stadtverordnetenversammlung am 3. Januar 1879 bestätigte Geschäfts- und Kanzleiordnung für die Unterorgane des Stadtamts zur Richtschnur zu nehmen.

## Allgemeine Kompetenzen aller Unterorgane des Armenamts

### § 18.

Die Unterorgane des Armenamts haben die ihnen zugewiesenen Anstalten oder Verwaltungszweige unter der Aufsicht und Leitung des Armenamts nach vom Stadtamt bestätigten Instruktionen zu verwalten.

### § 19.

Sie haben in allen ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, welche einen Beschluss des Armenamts erheischen, die Beschlussfassung vorzubereiten, Gutachten abzustatten, Anträge und Vorlagen auszuarbeiten.

## § 20.

Sie haben ihr Dienstpersonal und innerhalb der vom Armenamt erteilten Ermächtigung auch ihre Beamten anzustellen oder die Anstellung dem unmittelbaren Leiter oder einem andern Beamten der betreffenden Anstalt zu übertragen und für die vom Armenamt oder vom Stadtamt zu besetzenden Aemter die Kandidaten vorzuschlagen.

## § 21.

Sie haben die Budgetkontrolle und die erforderlichen Kassen- und Kanzleibücher nach näherer Bestimmung des Armenamts zu führen.

## § 22.

Sie haben dem Armenamt für das Jahresbudget seiner Einnahmen und Ausgaben das Material einzureichen, für die Einhaltung des bestätigten Budgets Sorge zu tragen und bei unvorhergesehenen Einnahmeausfällen oder Ausgabebedürfnissen dem Armenamt ein Ergänzungsbudget vorzulegen.

## § 23.

Sie haben im Rahmen des Budgets und innerhalb der vom Armenamt ihm erteilten Ermächtigung (§ 15) vermögensrechtliche Dispositionen zu treffen und Verträge zu schliessen, auf der gleichen Grundlage und unter der technischen Beihilfe des Bauamts die ihnen unterstellten Gebäude zu verwalten und die erforderlichen baulichen Arbeiten zur Ausführung zu bringen und zu beaufsichtigen.

## § 24.

Sie haben dem Armenamt alljährlich über ihre gesammte Thätigkeit und über den Zustand des ihrer Fürsorge anvertrauten Verwaltungszweigs einen Rechenschaftsbericht abzustatten.

## § 25.

Sie haben über alle Ausgaben und Einnahmen in ihrem Geschäftsgebiet attestirte Rechnungen bez. Anweisungen auszustellen, dieselbe in die Budgetkontrolle einzutragen, mit der Nummer des Budgetpostens zu versehen und dem Armenamt zur

Ertheilung des Kassenauftrags einzureichen. Die Rechnungen und Anweisungen müssen von dem die Budgetkontrolle führenden Administrator unterschrieben sein.

## **Besondere Kompetenzen einzelner Unterorgane des Armenamts**

### **1. Die Verwaltung der offenen Armenpflege**

#### **§ 26.**

Die Verwaltung der offenen Armenpflege übt ihre Thätigkeit theils in ihrem vollen Bestand, theils durch ihre Bezirksverwaltungen aus.

#### **§ 27.**

Die Stadt wird nach näherer Bestimmung des Armenamts zunächst in fünf Armenbezirke eingetheilt. Jeder der fünf Armenbezirke ist einer Bezirksverwaltung unterstellt, welche aus einem Beisitzer der Verwaltung als Bezirksdirektor und dem Armeninspektor besteht.

#### **§ 28.**

Die Sitzungen der Bezirksverwaltung finden wenigstens einmal wöchentlich in einem bestimmten im Bezirk belegenen Lokal und zu einer bestimmten Zeit statt.

#### **§ 29.**

Alle Gesuche um irgend eine Hilfeleistung seitens der kommunalen Armenpflege, ausgenommen die Gesuche um Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus, um Verpflegung eines Geisteskranken und um Behandlung durch einen Armenarzt, sind bei der Bezirksverwaltung des Armenbezirks anzubringen, in welchem der Hilfsbedürftige wohnt.

#### **§ 30.**

Die Bezirksverwaltungen untersuchen mit Hilfe der freiwilligen Armenpfleger und Armenpflegerinnen und der besoldeten Armenkontroleure die Verhältnisse der um Hilfe Nachsuchenden.

#### **§ 31.**

Wenn nach dem Ergebniss der Untersuchung eine Unterstützung in der offenen Armenpflege angezeigt ist, so bewilligen

die Bezirksverwaltungen die erforderliche Geld- oder Naturalunterstützung einmalig oder auf die Dauer eines Monats. Ueber alle bewilligten Unterstützungen haben sie der Verwaltung der offenen Armenpflege in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten. Alle Fälle, welche ihnen zweifelhaft erscheinen, haben sie der Verwaltung zur Entscheidung vorzulegen.

### § 32.

Die Verabfolgung der Unterstützungen an die in der offenen Armenpflege Unterstützten geschieht durch die Bezirksverwaltungen.

### § 33.

Wenigstens einmal monatlich haben die Bezirksverwaltungen die Verzeichnisse der von ihnen Unterstützten einer Durchsicht zu unterziehen und über die Fortdauer der Unterstützungen zu beschliessen.

### § 34.

Wenn die Bezirksverwaltungen nach dem Ergebniss der Untersuchung nicht die Unterstützung in der offenen Armenpflege, sondern die Aufnahme in eine Armenanstalt für angezeigt halten, so stellen sie bei der Verwaltung der offenen Armenpflege den Antrag, die Aufnahme herbeizuführen (§ 38).

### § 35.

In besonders dringenden Fällen können die Glieder der Bezirksverwaltungen, die Armenpfleger und Armenpflegerinnen oder die Armenkontrolleure den Bittstellern eine Unterstützung bis zur nächsten Sitzung der Bezirksverwaltung bewilligen, welcher sie darüber Bericht zu erstatten haben.

### § 36.

Die Verwaltung der offenen Armenpflege hält einmal wöchentlich ihre Sitzungen im Geschäftslokal des Armenamts zu einer bestimmten Zeit.

### § 37.

Die Verwaltung der offenen Armenpflege entscheidet über die von den Bezirksverwaltungen ihrer Beschlussfassung vor-

behaltenen Fragen, prüft die von den Bezirksverwaltungen in der offenen Armenpflege bewilligten Unterstützungen und kann die Beschlüsse derselben sowol von Amtswegen als auf Antrag der Bittsteller abändern.

### § 38.

Sie prüft die Anträge der Bezirksverwaltungen betr. die Aufnahme Hilfbedürftiger in eine Armenanstalt und befürwortet, wenn sie diese Anträge für begründet erachtet, die Aufnahme bei der Anstaltsverwaltung (§ 40).

### § 39.

In besonders dringenden Fällen kann der Präses der Verwaltung der offenen Armenpflege, zugleich Präses des Armenamts, die Aufnahme Hilfbedürftiger in bestimmte vom Armenamt zu bezeichnende Anstalten von sich aus anordnen. Zu diesem Zweck haben ihm die bezeichneten Anstalten täglich Berichte über die vakanten Plätze einzusenden. Der Präses aber hat jede von ihm angeordnete Aufnahme der Anstaltsverwaltung sofort, der Verwaltung der offenen Armenpflege in der nächsten Sitzung anzuzeigen.

## 2. Besondere Kompetenzen der Verwaltungen der Armenanstalten

### § 40.

Die Verwaltungen der Armenanstalten erwählen ihre Pfleglinge ausschliesslich aus der Zahl derjenigen Personen, die ihnen von der Verwaltung der offenen Armenpflege zur Aufnahme empfohlen werden (§ 38). Sie haben die Aufrechterhaltung der Hausordnung in den Anstalten zu überwachen, die Disziplin über die Pfleglinge auszuüben und sind befugt, diejenigen, welche sich der Hausordnung nicht fügen oder welche aus andern Gründen in der Anstalt nicht geduldet werden können, auszuschliessen. Sie haben der Verwaltung der offenen Armenpflege in bestimmten vom Armenamt festzusetzenden Terminen Verzeichnisse über den Bestand der Pfleglinge und die im abgelaufenen Zeitraum Aufgenommenen, Entlassenen, Ausgetretenen und Gestorbenen zu übersenden.

### 3. Besondere Kompetenzen der Verwaltung des allgemeinen Krankenhauses

#### § 41.

Die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus und die Entlassung aus demselben erfolgen durch den Direktor. Derselbe darf jedoch Freikranke nur in die unterste Verpflegungsklasse und als Freikranke nur solche Personen aufnehmen, deren Aufnahme dem Krankenhause gesetzlich oder vertragsmässig obliegt. Ueber Gesuche andrer Personen um Gewährung eines Freiplatzes und über Gesuche um irgendwelche Vergünstigungen hat die Verwaltung zu entscheiden.

#### § 42.

Bei der Wahl von Kandidaten für die Aemter des Direktors und der dirigirenden Aerzte (§ 13) nehmen an der Beschlussfassung der Verwaltung der Präses des Armenamts und die Aerzte, welche Mitglieder des Armenamts sind, mit Stimmrecht theil. In dieser kombinierten Versammlung präsidiert der Präses des Armenamts.

### 4. Besondere Kompetenzen der Verwaltung der Irrenverpflegung

#### § 43.

Die Verwaltung der Irrenverpflegung hat die Irrenanstalt Rothenberg zu verwalten und für die Verpflegung mittelloser Geisteskranker in Rothenberg oder in andern Anstalten oder in Familien zu sorgen.

#### § 44.

Ob die Aufnahme eines Geisteskranken in Rothenberg oder in einer andern Anstalt oder in Familienpflege vom ärztlichen Standpunkt nothwendig bez. zulässig ist, entscheidet der Direktor der Irrenanstalt Rothenberg.

#### § 45.

Derselbe nimmt Geisteskranke, für welche die volle taxmässige Zahlung geleistet wird, in Rothenberg auf und entscheidet über ihre Entlassung. Ueber die Aufnahme und Entlassung berichtet er der Verwaltung.

## § 46.

Ueber Gesuche um Gewährung eines Freiplatzes oder einer Zahlungsvergünstigung in Rothenberg sowie über Gesuche um Aufnahme eines Geisteskranken in andre Anstalten oder in Familien entscheidet die Verwaltung. Aus Rothenberg oder aus andern Anstalten werden geheilte Freikranke durch den Direktor der Anstalt, ungeheilte Freikranke durch die Verwaltung auf Antrag des Direktors oder nach Einholung seines Gutachtens entlassen. Aus Familienverpflegung erfolgt die Entlassung durch die Verwaltung, nachdem sie zuvor ein Gutachten des Direktors von Rothenberg eingeholt hat. Ueber die Entlassung eines Freikranken aus Rothenberg berichtet der Direktor sogleich der Verwaltung.

## § 47.

In dringenden Fällen, wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Direktor der Irrenanstalt Rothenberg auch solche Geistesranke, für welche ein Freiplatz oder eine Zahlungsvergünstigung in Rothenberg erbeten wird, von sich aus aufnehmen, muss aber der Verwaltung sofort zur endgiltigen Entscheidung über das Gesuch Bericht erstatten. Wenn diese das Gesuch nicht genehmigt, so ist entweder die taxmässige Zahlung zu leisten oder der Kranke aus der Anstalt zu entfernen.

## § 48.

Bei der Wahl von Kandidaten für die Aemter des Direktors und des zweiten Arztes (§ 13) nehmen an der Beschlussfassung der Verwaltung der Präses des Armenamts und die Aerzte, welche Mitglieder des Armenamts sind, mit Stimmrecht theil. In dieser kombinierten Versammlung präsidiert der Präses des Armenamts.

## 5. Besondere Kompetenzen der Verwaltung des Zwangsarbeitshauses

## § 49.

Die besondern Bestimmungen für die Verwaltung des Zwangsarbeitshauses sind in den vom Minister des Innern am 11. Dezember 1867 bestätigten Statuten dieser Anstalt enthalten.

## 6. Besondere Kompetenzen des Direktors der Hausarmenkrankenpflege

### § 50.

Die Hausarmenkrankenpflege gewährt mittellosen Kranken:

1. unentgeltliche Behandlung durch die Armenärzte und die von diesen verordnete Arznei entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe Zahlung;
2. freie Verpflegung in nichtstädtischen Heilanstalten.

### § 51.

Der Direktor der Hausarmenkrankenpflege leitet und beaufsichtigt die Thätigkeit der Armenärzte und vollzieht oder veranlasst die ärztliche Untersuchung derjenigen Personen, welche um Aufnahme in eine nichtstädtische Heilanstalt nachsuchen, vorbehaltlich der Entscheidung der Verwaltung der offenen Armenpflege über die Gewährung des Gesuchs.

Est.

A-12925

22423